

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)

vom 13. Februar 2016 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Februar 2016) und **Antwort**

Auf der Suche nach den verschwundenen Kinder? Was unternimmt der Berliner Senat?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind aktuell in Berlin gemeldet?

2. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wurden pro Monat seit dem 01.01.2014 bis heute in Berlin in Obhut genommen?

Zu 1.- 2.: Von der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung sind derzeit rund 1800 unbegleitete minderjährige Jugendliche in Unterbringungseinrichtungen mit sozialpädagogischer Betreuung untergebracht. Hinzu kommen 900 im Rahmen von Anschlusshilfen von den Jugendämtern der Bezirke betreute unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. In den Jahren 2014 - 2016 wurden in der Erstaufnahme- und Clearingstelle (EAC) ersterfasst:

Jan 14	Feb 14	März 14	April 14	Mai 14	Juni 14	Juli 14	August 14	Sept 14	Okt. 14	Nov. 14	Dez. 14	gesamt
67	68	69	73	66	92	78	106	111	113	122	120	1085
Jan 15	Feb 15	März 15	April 15	Mai 15	Juni 15	Juli 15	August 15	Sept 15	Okt. 15	Nov. 15	Dez. 15	gesamt
102	96	108	120	137	165	326	441	691	818	759	489	4252
Jan. 16	Feb. 16	März 16	April 16	Mai 16	Juni 16	Juli 16	August 16	Sept. 16	Okt. 16	Nov. 16	Dez. 16	gesamt
324	170¹											494

¹ Stand 02.03.2016

3. Wie viele dieser Minderjährigen sind pro Monat seit dem 01.01.2014 in Maßnahmen der Jugendhilfe aufgenommen worden, für Volljährig erklärt worden, in die Obhut ihrer Eltern übergeben worden, in die Obhut Dritter gegeben worden oder mit Wissen der Berliner Behörden weitergereist?

4. Wie viele dieser Minderjährigen sind aktuell „verschwunden“ bzw. für vermisst erklärt worden?

5. Wie viele der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge waren pro Monat seit dem 01.01.2014 (auch diejenigen, die sich in einer anschließenden Jugendhilfemaßnahme befanden) „verschwunden“ bzw. vermisst, bitte auch nach Altersgruppen und Geschlecht aufteilen?

10. Wie verhindert der Berliner Senat, dass minderjährige unbegleitete Flüchtlinge verschwinden, wie werden sie vor Missbrauch, Ausbeutung und Verschleppung geschützt?

Zu 3.- 5. und 10.: Gemäß § 42 ff Sozialgesetzbuch (SGB) VIII ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche in seine Obhut zu nehmen, wenn sie unbegleitet nach Deutschland kommen und sich weder Personensorge noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten. Neben der Unterbringung und Versorgung dient diese Maßnahme vorrangig dem besonderen Schutz dieser Zielgruppe. Gründe für die Beendigung der Inobhutnahme sind die Bestellung einer Vormundschaft bzw. Ergänzungspflegschaft, die Übergabe an die Jugendämter der Bezirke, Familienzusammenführungen, Volljährigkeit im Ergebnis einer Altersschätzung bzw. eines medizinischen Altersgutachtens und das Erreichen der Volljährigkeit. Die gewünschten Angaben werden statistisch nicht erfasst.

6. Welches standardmäßige Vorgehen ist für den Fall angeordnet, dass ein in der Obhut des Landes Berlins oder eines seiner Bezirke stehender minderjähriger unbegleiteter Flüchtling verschwindet?

7. Welche Maßnahmen ergreift wer, um die Minderjährigen wieder zu finden?

11. Welche Berliner Behörden suchen mit welcher Intensität nach den verschwundenen Minderjährigen, die in der Obhut und damit Verantwortung des Landes Berlins oder eines seiner Bezirke stehen?

12. Was unternimmt das Land Berlin auf Länder-, Bundes- und europäischer Ebene, um das Schicksal der verschwundenen Flüchtlingskinder aufzuklären?

Zu 6. – 7. und 11. -12.: Vermisstenanzeigen dienen dem Auffinden von Personen, deren Aufenthalt unbekannt ist und bei denen eine Gefahr für Leib und Leben angenommen werden muss, also der Verdacht einer Straftat besteht, der sie zum Opfer gefallen sein könnten, oder Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Gefahr der Selbstschädigung sprechen.

Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bestehen im Hinblick auf Vermisstenanzeigen keine Sonderbedingungen. Es muss grundsätzlich jeder Einzelfall bewertet werden. Wenn nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, dass es sich um einen Vermisstenfall handelt, muss Vermisstenanzeige beim nächsten Polizeiabschnitt oder über die Internetwache gestellt werden. Sofern die Betroffenen nach der Vermisstenmeldung wieder in die Einrichtungen zurückkehren, ist die Polizei in gleicher Weise darüber zu informieren.

Bei der Aufklärung in konkreten Einzelfällen werden die Anfragen auf Länder-, Bundes und europäischer Ebene im Rahmen der geltenden Zusammenarbeit bearbeitet.

8. Wie viele Minderjährige wurden in welchem Zeitraum wieder aufgefunden?

9. Welche Gründe lagen für wie viele wiedergefundene Kinder und Jugendliche für ihr Verschwinden vor und wohin waren sie zwischenzeitlich verschwunden?

Zu 8. - 9. Wenn unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ohne Angabe von Gründen die Einrichtungen der Jugendhilfe verlassen, dann handelt es sich häufig um Jugendliche, die den ihnen zugewiesenen Aufenthaltsort als Lebensmittelpunkt ablehnen oder für die Berlin – meist schon mit Beginn ihrer Reise – nur einen Durchgangsort auf dem Weg zum eigentlichen Ziel darstellt. Sie nutzen die Unterbringungseinrichtungen in der Regel kurzfristig, um Kontakt mit anderen Bekannten oder Familienangehörigen am eigentlichen Zielort aufzunehmen.

13. Sind dem Berliner Senat Fälle des Verschwindens von Kindern und Jugendlichen mit Fluchthintergrund bekannt, die mit ihren Eltern oder Dritten Personen nach Berlin gekommen sind?

14. Wie viele Fälle von Kindern und Jugendlichen von Flüchtlingen die in Begleitung ihrer Eltern oder Vertrauenspersonen waren und die auf dem Fluchtweg nach Deutschland verloren gegangen sind, sind dem Berliner Senat bekannt?

15. Was unternimmt der Berliner Senat auf allen ihm zur Verfügung stehenden Ebenen, um Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern oder Verwandten zu ermöglichen, ihre auf der Flucht verlorenen Angehörigen, vor allem Kinder und Eltern, wieder zu finden, welche Aktivitäten gibt es auf Länder-, Bundes-, und europäischer Ebene dazu?

Zu 13. - 15.: Hierzu findet keine statistische Erhebung statt. Im Rahmen der Erstaufnahmegespräche werden regelhaft Informationen über den familiären Hintergrund und den Aufenthalt der Eltern oder weiterer Familienangehöriger abgefragt. Sobald entsprechende Informationen vorhanden sind, gehört der Versuch einer Kontaktaufnahme zu den Aufgaben im Rahmen des Clearingverfahrens.

Berlin, den 01. März 2016

In Vertretung

Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Mrz. 2016)